

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST




**Altersteilzeit und  
Teil“pension“  
sowie  
Wiedereingliederungsteilzeit  
Wesentliche Regelungsinhalte**

**Betriebsversammlung allgemeines Personal MUW  
09. Mai 2017**

Mag. Stefan Jöchtl  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht




GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST



**Altersteilzeit - Allgemein**

- Teilzeit mit Förderung des AMS (tw. Ersatz der Mehrkosten an den Arbeitgeber)
- Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich (idR kein Rechtsanspruch)
- Gleitender Übergang in die Pension möglich
- Pensionsbezüge, Krankengeld, Abfertigung und Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung werden nicht verringert!
- Verringerung der Arbeitszeit um 40 bis 60%
- Lohnausgleich von 50% der Reduktion vom Arbeitgeber (also bei zB Reduktion von 100% auf 40% Ausgleich von 30% auf 70%)
- Sozialversicherungsbeiträge unverändert
- Abfertigungsanspruch unverändert (Achtung: auch Jubiläumszuwendung regeln!)
- 5 Jahre maximale Laufzeit, Beginn 7 Jahre vor Regelpensionsalter (53/58)



2



## Altersteilzeit – Voraussetzungen

- Arbeitszeit vor Beginn mind. 40% der Vollzeit
- 15 Jahre AMS-Beiträge in den letzten 25 Jahren
- 3 Monate Dauer des aktuellen Arbeitsverhältnisses
- Kein Bezug von Eigenpension, kein Anspruch auf Alterspension

3



## Altersteilzeit – Durchrechnung

- Kontinuierliche Variante: bis Regelpensionsalter (60/65), Jahresdurchrechnung oder max. 20% Abweichung und Durchrechnung über Laufzeit
  - z.B: bei Reduktion auf 20 Stunden:  
innerhalb des Jahres 6 Monate voll, 6 Monate null  
oder Durchrechnung über gesamte Laufzeit  
minimal 16 und maximal 24 Stunden
- Blockvariante: Einstellung Ersatzkraft (Lehrling)
  - nur bis frühester Pensionsstichtag (1 Jahr nach Korridor)

4



## Teil“pension“

- wie Altersteilzeit Leistung des AMS, seit 1.1.2016
- bei Erfüllung Voraussetzung Korridorpension (ab 62, daher dzt. nur für Männer, Frauen ab 2027)
- Bedingungen ident zu Altersteilzeit
- unmittelbarer Anschluss an Altersteilzeit möglich
- Mehrkosten werden dem Arbeitgeber zu 100% ersetzt
- keine Blockung möglich
- gemeinsame Höchstgrenze mit Altersteilzeit 5 Jahre



5

## Wiedereingliederungsteilzeit - Grundlage

- BGBl I 30/2017
- Inkrafttreten 1. Juli 2017
- keine Übergangsbestimmung, Vereinbarungen daher bereits vorher möglich mit Wirkung ab 1.7.2017
- va §§ 13a AVRAG, 134d ASVG (84 B-KUVG)
- Anwendung für VB anzunehmen (analog VfGH B 1960/99 zu Weiterbildungsgeld)



6

## Wiedereingliederungsteilzeit Regelungszweck

- Erleichterung der Wiedereingliederung nach langer Krankheit.
- Für die Dauer von mindestens einem bis zu sechs Monaten wird die Möglichkeit eröffnet, sich Schritt für Schritt wieder in den Arbeitsprozess einzufügen.
- Falls medizinisch notwendig, ist eine einmalige Verlängerung zulässig, wobei das Gesamtausmaß der Teilzeit neun Monate nicht übersteigen darf.

7



## Wiedereingliederungsteilzeit Voraussetzungen

- mindestens sechswöchiger Krankenstand im selben Dienstverhältnis
- Dienstverhältnis muss vor dem Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert haben
- zum Antrittszeitpunkt muss eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit (sonst jegliche Arbeitsleistung unzulässig) vorliegen
- kein Anspruch bei Bezug von Alterspension!
- Sperrfrist 18 Monate nach Bezug

8



## Wiedereingliederungsteilzeit Vereinbarung

- **schriftliche Vereinbarung** zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über eine befristete Reduzierung der Arbeitszeit nach erfolgter Beratung der beiden Vertragsparteien durch fit2work
- Regelung über Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Beschäftigung
- Wiedereingliederungsplan, der bei der Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit zu berücksichtigen ist
- Betriebsrat muss beigezogen werden

9



## Wiedereingliederungsteilzeit Arbeitszeitreduktion

- **Reduktion** der wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 %
- mindestens zwölf Stunden/Woche
- abweichende Bandbreite (Durchrechnung):
  - mindestens 30% der NAZ vor Herabsetzung
  - Monatsentgelt über der Geringfügigkeitsgrenze
  - Monatsdurchrechnung: max. 10% Schwankung/Woche
- keine angeordnete Mehrarbeit
- keine angeordnete Änderung der Lage
- 2 malige Änderung im Einvernehmen zulässig

10





## Wiedereingliederungsgeld

- Leistung des Krankenversicherungsträgers
- Berechnung vom erhöhten Krankengeld (=60% der BMGL), davon der %-Satz der vereinbarten Arbeitszeitreduktion
  - o z.B: Bezug vor Herabsetzung € 2.000,--
    - Krankengeldanspruch wäre € 1.200,--
    - Reduktion um 50%:
    - Entgelt Dienstgeber: € 1.000.—
    - Wiedereingliederungsgeld: € 600,- (50% von 1.200,--)
    - Gesamt: € 1.600,-- bei Reduktion auf 50%
- Steuer: bei Bezug über € 30,- täglich Abzug 25% Lohnsteuer (Rückzahlung durch Veranlagung möglich)

11



## Erkrankung während Wiedereingliederungsteilzeit

- keine Auswirkung, solange Anspruch auf volle Entgeltfortzahlung
- bei halber Entgeltfortzahlung: Erhöhung des Wiedereingliederungsgeldes auf volles Krankengeld abzüglich Entgeltfortzahlung
  - o z.B: bei Reduktion auf 50% und volles Entgelt € 2.000,-
    - o volle Entgeltfortzahlung (€ 1.000,--) Wiedereingliederungsgeld € 600,--, gesamt: € 1.600,--
    - o halbe Entgeltfortzahlung (€ 500,--) Wiedereingliederungsgeld € 700,--, gesamt: € 1.200,--
    - o keine Entgeltfortzahlung Wiedereingliederungsgeld € 1.200,--

12



## Wiedereingliederungsteilzeit Ausschlussgründe

Keine Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer

- eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG),
- einer Karenz nach dem MSchG oder Väter-Karenzgesetz,
- eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- einer Altersteilzeit sowie
- einer Teilpension (erweiterte Altersteilzeit)

zulässig/wirksam.

- Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit über 10%: Entzug der Leistung!

13



## Wiedereingliederungsteilzeit Vorzeitige Beendigung

- DN/in kann eine **vorzeitige Rückkehr** zur ursprünglichen Normalarbeitszeit schriftlich verlangen, wenn die medizinische Zweckmäßigkeit der Teilzeit nicht mehr gegeben ist
- Rückkehr darf frühestens drei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beendigungswunsches erfolgen

14



## Wiedereingliederungsteilzeit Auswirkungen auf Sozialversicherung

- eigene Bemessungsgrundlage für Pension (dadurch keine Auswirkung auf Pensionshöhe!)
- Zeiten einer Wiedereingliederungsteilzeit werden bei der Bemessung von Leistungen aus der Unfallversicherung und Wochengeld nicht berücksichtigt (Ausschluss von Nachteilen)

15



## Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

### Kontaktdaten:

Mag. Stefan JÖCHTL

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht

Teinfaltstraße 7

1010 Wien

☎ 01/534 54-262

goed.kv@goed.at

16

